VERORDNUNG (EWG) Nr. 995/79 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1193/78 zur Festlegung der Rahmenbestimmungen für Kaufverträge über Rizinussamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über Sondermaßnahmen für Rizinussamen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1193/78 der Kommission (2) sind die Verträge über den Verkauf von Rizinussamen spätestens am 30. April jeden Jahres für die folgende Ernte abzuschließen. Unter Berücksichtigung der überwiegensten Handelsbräuche ist die Festlegung einer derartigen Frist nicht geeignet, den Abschluß von Verträgen zu erleichtern. Diese Frist sollte deshalb aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1193/78 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 2*

Der Vertrag wird schriftlich und bezogen auf die Fläche geschlossen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 332 vom 24. 12. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 146 vom 2. 6. 1978, S. 12.